



# Marktgemeinde Großhöflein

7051 Großhöflein, Hauptstraße 37 Tel. 02682/62733

Fax 02682/62733-50

E-mail: [post@grosshoeflein.bgld.gv.at](mailto:post@grosshoeflein.bgld.gv.at)

Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Burgenland/DVR: 0801267

Großhöflein, am 23.12.2003

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 22.12.2003, mit welcher die Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Großhöflein erlassen wird.

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof befindet sich im Gemeindegebiet von Großhöflein und ist im Grundbuch unter der EZ 7 Grdst.Nr. 4399 und EZ 8 Grdst.Nr. 4400 als Eigentum der Marktgemeinde Großhöflein eingetragen.

### § 2

#### Siedlungsgebiet

Der Friedhof der Marktgemeinde Großhöflein ist für das Gebiet der KG Großhöflein bestimmt.

### § 3

#### Arten der Grabstellen

Die Grabstellen werden unterschieden in:

- a) Erdgräber für einfachen Belag
- b) Doppelerdgräber für zweifachen Belag
- c) gemauerte Grabstelle (Grüfte)

### § 4

#### Erdgräber

Erdgräber haben nachstehende Ausmaße aufzuweisen:

- a) Erdgräber für einfachen Belag: 260 cm lang, 130 cm breit, 180 cm tief
- b) Doppelerdgräber für zweifachen Belag: 260 cm lang, 220 cm breit, 180 cm tief

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Grabstellen finden diese Ausmaße keine Anwendung.

## § 5 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

Grüfte sind in den selben Ausmaßen, wobei diese als lichte Innenmaße zu gelten haben, wie Erdgräber für einfachen Belag (§ 4 lit. a) bzw. Doppelerdgräber für zweifachen Belag (§ 4 lit. b) auszuführen. Die Tiefe jedoch mit 250 cm festgelegt. Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckelplatte und Gruffeinfassung zu verkitten.

## § 6 Beschaffenheit der Grabstellen

### 1. Gräberabstand:

Die Gräber werden in Einzelreihen wie bereits bestehend angelegt, wobei der seitliche Abstand voneinander 0,50 m beträgt. Der senkrechte Abstand der Einzelreihen voneinander beträgt 0,70 m. Die Gehwege zwischen den Gräbern sollen mit einer Kiesbeschüttung versehen werden. In keinem Fall sollen Platten verlegt werden, um Stufen zu vermeiden. Diese Bedingung tritt für die bereits bestehenden Gräber erst in Kraft, sobald eine neue Grabeinfassung errichtet wird.

### 2. Grabeinfassungen:

Wenn ein Grab mit einer Stein- oder Betoneinfassung versehen wird, soll diese 15 cm breit und ebenso hoch sein.

### 3. Grabdenkmäler, Kreuze:

- a) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Grabsteine sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Die Höhe der Grabsteine oder Kreuze darf im Normalfall die Höhe von ca. 140 cm nicht überschreiten.
- b) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuze oder Grabsteinen, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise erfolgen.
- c) Wertvolle alte Grabsteine und Kreuze sollten erhalten bleiben.

## § 7 Instandhaltung und Pflege der Gräber

Sämtliche Gräber müssen ständig gepflegt und in einem würdigen Zustand gehalten werden. Die Fläche zwischen Gräbern sind sauber, vor allem von Unkraut freizuhalten. Jeder Besitzer eines Grabes hat für die Reinhaltung der Abstände am Fußende, sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite des Grabes liegenden Abstände zu sorgen. Zur Bewässerung der Gräber kann Wasser aus der im Friedhof befindlichen Wasserleitung entnommen werden.

## § 8

### Erlangen des Grabstellenbenützungsrertes

Das Recht auf Benützung einer bestimmten Grabstelle kann von der Marktgemeinde Großhöflein auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und auf weitere 10 Jahre erneuert werden. Das Benützungsrereht begründet das Recht auf Bestattung von Familienangehörigen in der betreffenden Grabstelle.

## § 9

### Erlösrhen des Benützungsrerehtes

Das Benützungsrereht erlischt:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch schriftlichen Verzicht
- c) durch Schließung oder Aufrassung des Friedhofes

Nach dem Erlösrhen des Benützungsrerehtes sind Grabkreuze, Gruffeinfassungen und –bestandteile und alle anderen Gegenstände innerhalb von sechs Monaten durch den bisherigen Benützungsrerehtigten zu entfernen.

## § 10

### Belegung der Grabstellen

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren gewährleistet sein. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

## § 11

### Friedhofsbesuch

Der Friedhof ist gantztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht besuchen.

## § 12

### Friedhofskartei und Friedhofsplan

Im Gemeindeamt wird eine Friedhofskartei geführt. Für jede Grabstelle ist ein Karteiblatt anzulegen, welches wenigstens folgende Daten zu beinhalten hat: Grabnummer, Vor-, Zuname und Wohnanschrift des Benützungsrerehtigten, Dauer des Benützungsrerehtes. Sämtliche Grabstellen werden durch eine fortlaufende Nummerierung in arabischen Zahlen gekennzeichnet. Der Friedhofsplan selbst bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 13

### Durchführung von Friedhofsarbeiten

Die im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten (z.B. Betonieren von Grabeinfassungen, Aufstellen von Grabsteinen und dgl.) im Gemeindeamt zu melden. An Sonn- und Feiertagen und zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen im Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

#### § 14 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das ungebührliche Lärmen,
- d) das Verteilen von Drucksorten
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung im Gemeindeamt,
- g) das Spielen für Kinder
- h) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Kucher Oswald e.h.

angeschlagen am: 23.12.2003

abgenommen am: 07.01.2004